

Bundesfinanzministerium: BMF-Schreiben zum häuslichen Arbeitszimmer

26.10.2017

Die Abzugsfähigkeit für Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bildet immer wieder einen Brennpunkt in der Auseinandersetzung zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung.

Auch in der jüngsten Vergangenheit hat der Bundesfinanzhof daher immer wieder darüber zu entscheiden gehabt, ob und in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abzugsfähig sind. Zuletzt mit Pressemitteilung vom 22. Februar 2017 hat der Bundesfinanzhof auf zwei Entscheidungen vom 15. Dezember 2016 hingewiesen. Im ersten Fall (Aktenzeichen VI R 53/12) urteilt der Bundesfinanzhof über die Abzugsfähigkeit von Kosten eines gemeinsam genutzten häuslichen Arbeitszimmers. Dem zweiten Fall (Aktenzeichen VI R 86/13) liegt die Feststellung zugrunde, dass in dem häuslichen Arbeitszimmer überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Das Bundesfinanzministerium hat diese aktuelle Rechtsprechung zum Anlass genommen, die Grundsätze der Abzugsfähigkeit der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers in einem gemeinverbindlichen BMF-Schreiben neu zu regeln.

In diesem Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium alle Beurteilungskriterien der Finanzverwaltung auf zu

- Begriff des häuslichen Arbeitszimmers
- Betroffene Aufwendungen
- Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung
- kein anderer Arbeitsplatz für die berufliche oder betriebliche Betätigung
- Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte
- Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige
- Nicht ganzjährige Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers
- Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zu Ausbildungszwecken
- Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers in Zeiten der Nichtbeschäftigung
- Vermietung eines häuslichen Arbeitszimmers
- Besondere Aufzeichnungspflichten.

Das vollständige BMF-Schreiben IV C 6 – S-2145 vom 6. Oktober 2017 ist in allen offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden und findet sich unter www.bundesfinanzministerium.de.

Fazit

Das aktuelle BMF-Schreiben ersetzt das bisherige Schreiben vom 2. März 2011 und schafft nochmals Rechtssicherheit dahingehend, dass unter Beachtung der in diesem Schreiben dargestellten Grundsätze zukünftig Diskussionen mit der Finanzverwaltung über die Abzugsfähigkeit von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers vermieden werden können. Wesentlich hierbei ist, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie besonders aufgezeichnet sind. Anteilige Finanzierungskosten und verbrauchsab-



hängige Kosten können im Wege der Schätzung ermittelt werden. Abschreibungsbeträge sind zumindest einmal jährlich aufzuzeichnen.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zu einem speziellen Steuerfall haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

[Rechtsanwalt Arnd Lackner](#),

Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt
für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.



Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.